

Satzung

über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättenatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBL. S. 113) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder – und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) sowie der §§ 8 und 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBL. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBL. S. 124) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 24. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage unterhält die Kindertagesstätten Braunlage und Hohegeiß als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Sie sollen dazu beitragen, die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
- (3) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

§ 2

Anmeldung, Aufnahmebedingungen

- (1) Die Kinder sind zum Besuch einer Kindertagesstätte schriftlich anzumelden. Entsprechende Vordrucke sind in der Kindertagesstätte erhältlich. Stehen beantragte Aufnahmeplätze der gewünschten Betreuungsart nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung aus sozialen und pädagogischen Gründen.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen ihre Kinder spätestens 3 Monate vor Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs in der Kindertagesstätte anmelden. Dieser Einhaltung bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seinen Sorgeberechtigten führen würde.
- (3) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, deren Sorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Braunlage haben. Haben Sorgeberechtigte verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich der Anspruch nach dem Aufenthalt des Sorgeberechtigten, bei dem das Kind sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat (§ 86 SGB VIII).

- (4) Die Möglichkeit zur Einrichtung von Integrationsgruppen besteht.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Träger. In besonderen Fällen wird im Einzelfall vom Träger entschieden.
- (6) Bei vorhandenen freien Plätzen ist die Möglichkeit der Aufnahme von Gastkindern gegeben.

§ 3

Öffnungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten legt die Stadtverwaltung in Absprache mit den Leitungen fest.

Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 4

Krankheiten

- (1) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
- (2) Bei Verdacht auf das Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung oder dem Auftreten derselben (z.B. Cholera, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken u.a.) sowie bei Läusen bei einem Kind oder innerhalb seiner Wohngemeinschaft darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (3) In den in Abs. 2 genannten Fällen und bei sonstigem krankheitsbedingtem Fehlen des Kindes in der Kindertagesstätte sind die Eltern (Sorgeberechtigten) verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes darüber zu unterrichten.
Bei Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist dies ebenso rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Stellt die Gruppenleitung die Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Sorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Bei Krankheits- oder Infektionsverdacht und überstandener Krankheit kann die Stadt Braunlage die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für das betreffende Kind verlangen. Bis zur Vorlage dieser Bescheinigung darf dieses Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- (6) Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.
- (7) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten muss jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.
- (8) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 5

Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden.
Die Erklärung der Sorgeberechtigten kann von der Kindertagesstättenleitung zurückgewiesen werden, wenn es aufgrund der Beobachtungen und Erfahrungen des Fachpersonals nicht gewährleistet ist, dass das Kind den Heimweg allein oder mit der als abholberechtigt bezeichneten Person gefahrlos zurücklegen kann. Kinder werden durch das Betreuungspersonal nicht nach Hause gebracht.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe aus dem Aufsichtsbereich der Kindertagesstätte in den Aufsichtsbereich der Sorgeberechtigten oder der abholberechtigten Personen.
- (3) Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Veranstaltungen, die von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte durchgeführt werden.
- (4) Falls Sorgeberechtigte oder abholberechtigte Personen mit „ihrem Kind“ in der Kindertagesstätte verweilen oder bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig.
Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Kindertagesstätte, solange es nicht dem Einfluss der Sorgeberechtigten oder Begleitperson „entzogen“ wird, z.B. bei Vorführungen für die Anwesenden.
- (5) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Sorgeberechtigten. Daher muss das Kind persönlich an der Kindertagesstätte bzw. am Ort der Veranstaltung abgeholt oder durch Beauftragung einer abholberechtigten Person für eine ausreichende Beaufsichtigung auf dem Nachhauseweg gesorgt werden.
- (6) Alle angemeldeten Kinder in Kindertagesstätten sind während des Besuchs der Veranstaltungen der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg dorthin oder auf dem direkten Heimweg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 6

Haftungsausschluss

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung, Brillen oder von anderen persönlichen Gegenständen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder Schadenersatz.

§ 7

Kostenbeiträge und Entgelte

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge und Entgelte nach einer Kindertagesstättenbeitragssatzung und dem jeweils geltenden Tarif erhoben.

§ 8

Abmeldungen

Eine Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie ist von den Eltern (Sorgeberechtigten) mindestens vier Wochen vor dem Abmeldezeitpunkt bei der Stadt Braunlage schriftlich vorzunehmen.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen von dem Haupt- und Personalamt der Stadt Braunlage zur Ausführung dieser Satzung, darüber hinaus in anonymisierter Form für Statistiken und Planungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und anderer auf dieses Gesetz zurückgehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften verwendet werden.
- (2) Die personenbezogenen Daten – mit Ausnahme der Einkommensdaten - dürfen den Fachkräften der Kindertagesstätten, in die das Kind aufgenommen wird, übermittelt werden.
- (3) Die Datenübermittlung an Schulen richtet sich nach den dafür bestehenden Vorschriften.

§ 10


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten vom 14. November 2007 außer Kraft.

Braunlage, den 24. Juli 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung


(Peine)

